

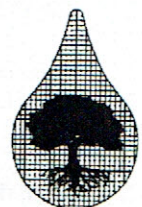
**Gemeinde Bargfeld-Stegen, Bebauungsplan Nr. 10
4. Änderung und Ergänzung**

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Bargfeld-Stegen, Bebauungsplan Nr. 10
4. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Bargfeld-Stegen
Über das Amt Bargtheide Land
Eckhorst 34
22941 Bargtheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiter/in
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Kiel, den 28.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
5.1	Relevanzprüfung	15
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
5.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.3	Europäische Vogelarten	16
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	17
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	17
5.2.2	Europäische Vogelarten	18
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	21
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	21
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	22
6.2.1	CEF-Maßnahmen	22
6.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	22
7	Zusammenfassung	23
8	Literatur	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 10, 4. Änderung, um die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets im Bereich einer alten Hofstelle zu regeln.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Bargfeld-Stegen an der Einmündung des Fliederwegs in die Elmenhorster Straße. Er umfasst das Gelände einer alten Hofstelle sowie einen Teil der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche.

Im Umfeld befinden sich v.a. Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen.

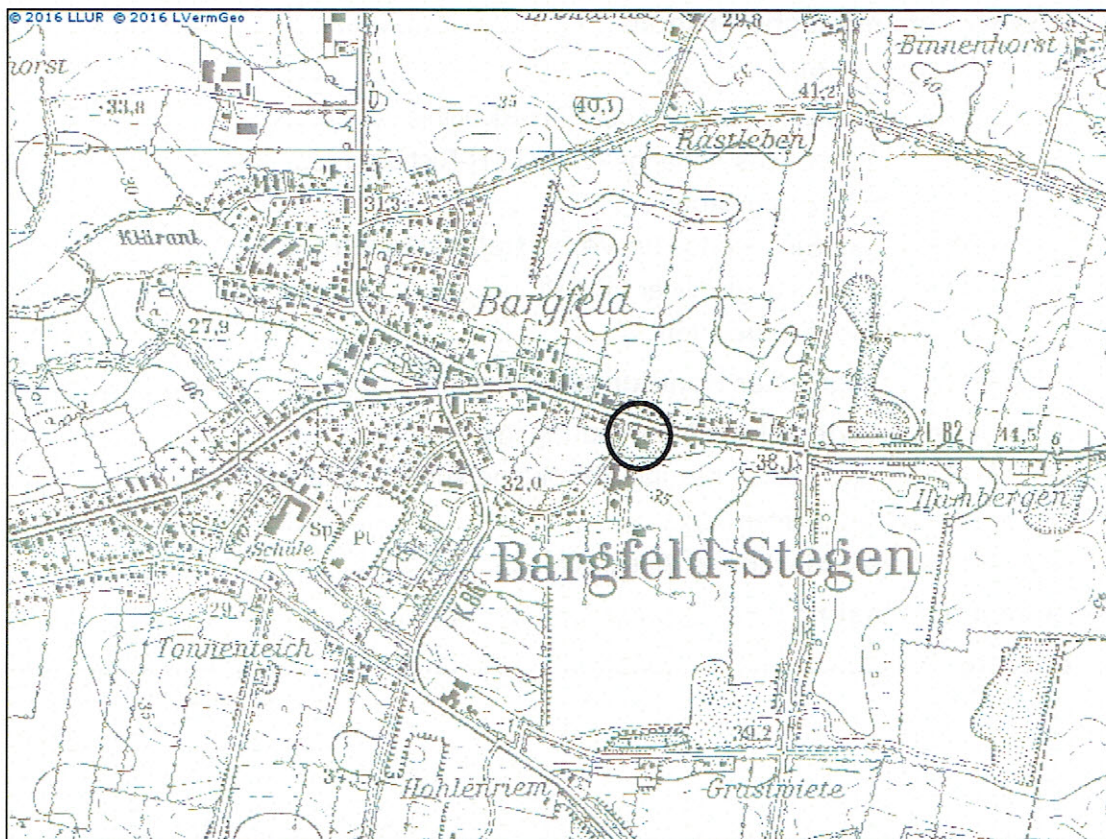


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Bargfeld-Stegen

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Oktober 2016.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zur 4. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10 (ML-PLANUNG, Oktober 2016).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 10, 4. Änderung und Ergänzung, sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Neubebauung der ehemaligen Hofstelle an der Einmündung des Fliederwegs in die Elmenhorster Straße als Wohngebiet einschließlich einer wohnbaulichen Nutzung für besondere Bedürfnisse ermöglicht werden.

Es ist eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet mit max. einem (im Süden und Westen) bzw. zwei (im Nordosten) Vollgeschossen (s. Abb. 2) vorgesehen. Der Gebäudebestand wird, vom Wohngebäude im Westen abgesehen, überplant.

Als Privaterschließungen zur Anbindung der Baugrundstücke 4 und 5 ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, dass an den westlich liegenden Fliederweg geführt wird. Der nördliche Teil der Straße Fliederweg ist einbezogen, um diesen verkehrsgerecht ausbauen zu können.

Im Süden des Geltungsbereichs ist eine Verlängerung des Fliederwegs nach Osten als Straße mit Wendehammer vorgesehen. Diese Verlängerung des Fliederweges dient zunächst nur der Flächenvorsorge. Erst im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen außerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs über die bestehenden Angebote der Bebauungspläne Nr. 12 und 12 A hinaus, ist auch eine bauliche Umsetzung dieses Teiles des Fliederweges vorgesehen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 7.489 m².

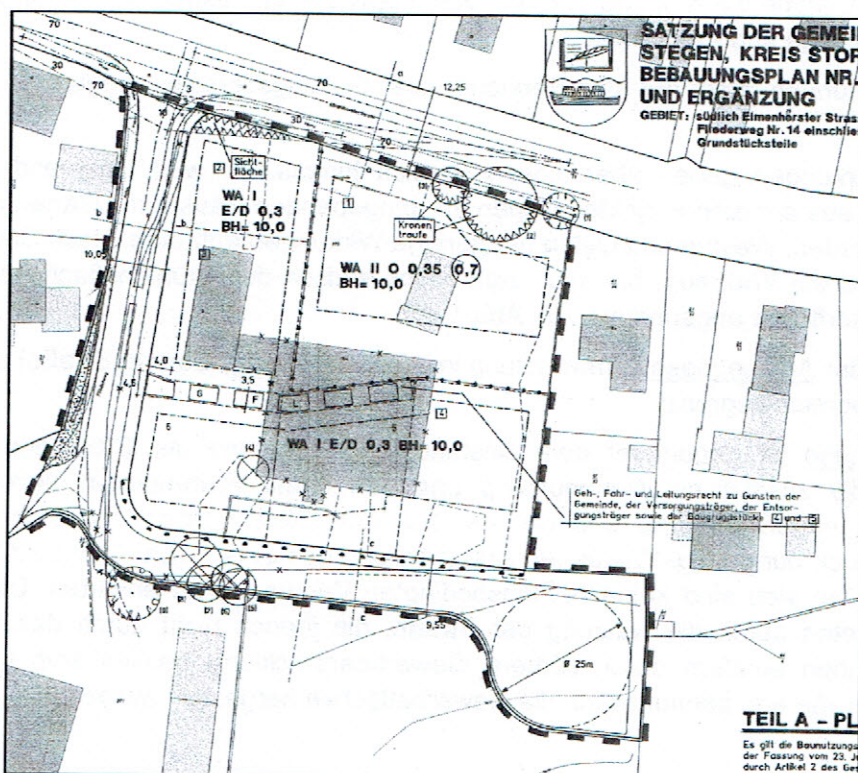


Abb. 2: Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung (ML Planung)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Gebäudeabriss
- Eingriffe in und Überplanung von Lagerflächen, Gehölzbestand, sonstigen Grünflächen, Acker

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Hofstelle mit Gebäuden, Lagerflächen, Grünflächen in Allgemeines Wohngebiet

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Nutzung (Wohnen, Gärten)
- Zunahme des Verkehrs auf der Straße

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf die Bereiche des Geltungsbereichs begrenzt, die überplant werden.

Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten wegen der umgebenden Häuser mit Gärten und Gehölzen nach Norden, Westen und Osten nur geringe Wirkungen auftreten. Nach Süden und Südosten wird ein Wirkraum bis max. zum Knick südlich der Grünlandfläche bzw. zum Rand der Ackerfläche angenommen (s. Abb. 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung in Wohnbebauung, Garten, Straße) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine Zunahme der Störungen zu erwarten durch die zusätzliche Wohnnutzung und den damit verbundenen Verkehr. Aufgrund der bisherigen Nutzung und der umgebenden Siedlungsbereiche sind die Auswirkungen jedoch nur gering. Wirkungen sind möglich nach Süden zum Grünland hin. Durch die Straße an sich sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten. Diese werden erst auftreten durch die Nutzung der Straße, die jedoch nicht durch das hier betrachtete Vorhaben sondern durch spätere Gewerbeentwicklung bedingt sein wird. Zudem wird die Straße erst gebaut, wenn die Gewerbeflächen hergestellt werden.

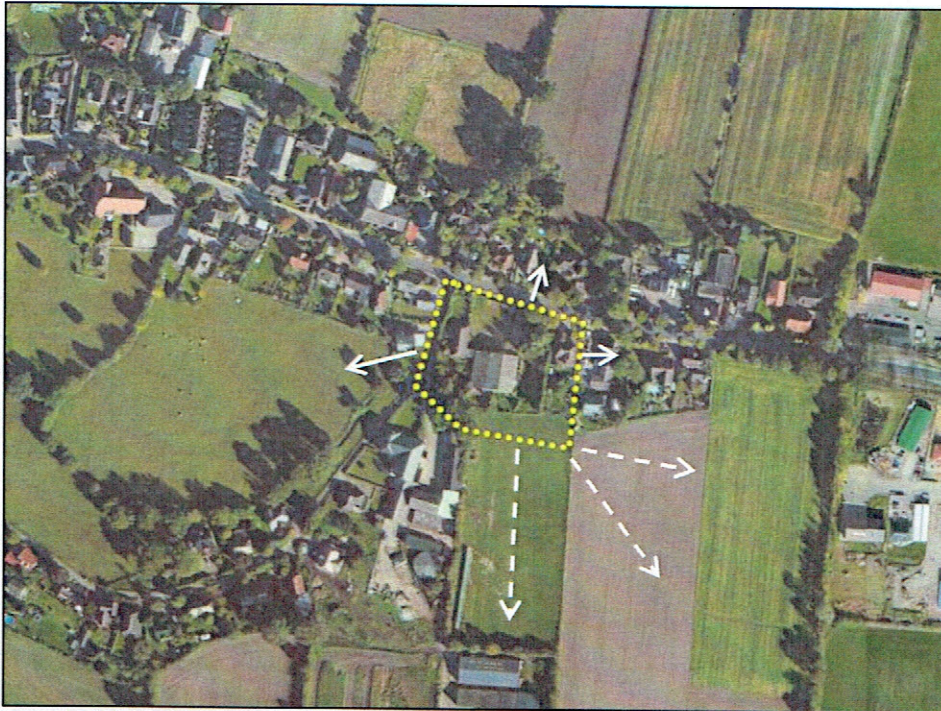


Abb. 3: Lage im Raum und Wirkräume

Gestrichelter Pfeil = Baubedingte Wirkung, normaler Pfeil = Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Geltungsbereich

Gebäude

Im Geltungsbereich befinden sich die Gebäude der ehemaligen Hofstelle. Hier steht zum einen das Wohnhaus am Fliederweg im Westen, welches aktuell bewohnt wird. Es handelt sich um ein Backsteingebäude ohne erkennbare Zugänge zum Dachraum, Spalten o.ä..

Des Weiteren ist eine Lagerhalle vorhanden, die über einen Verbindungsteil an das Wohnhaus angrenzt. Die Lagerhalle besitzt eine Holzbalkenkonstruktion mit aufliegendem Blechdach. Auch die oberen Bereiche der Giebelwände bestehen aus Blech an Holzbalken. Im Verbindungsteil befanden sich sowohl Ställe als auch Wohnbereiche.

Im Nordosten steht eine Holzscheune mit Blechdach. Die Holzlatten an den Seitenwänden sind dicht aneinander gefügt, Spalten waren dort nicht zu finden.

Eine Unterkellerung der Gebäude ist nicht vorhanden.



Abb. 4: Wohnhaus



Abb. 5: Lagerhalle und Verbindungsteil



Abb. 6: Seitenansicht

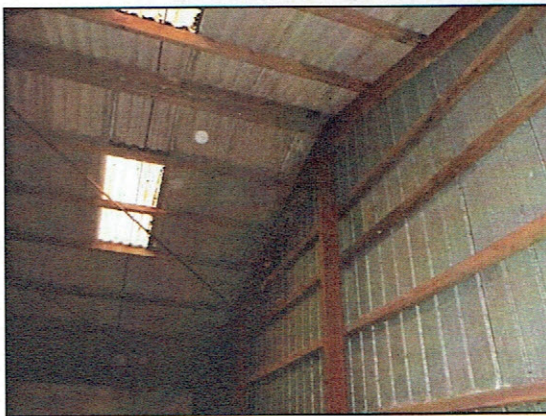


Abb. 7: Dach-/Seitenkonstruktion der Lagerhalle



Abb. 8: Schwalbennest



Abb. 9: Holzscheune



Abb. 10: Scheune innen

Grünflächen:

Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich eine Grünlandfläche, es wachsen dort Ampfer und Distel höher auf, das Gras ist kurz gefressen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Fläche von Hausgänsen beweidet.

Im Bereich der ehemaligen Hofstelle finden sich z.T. offene Bereiche mit Wiese oder gräserdominierter Ruderalflur mit angrenzenden Gehölzbeständen. Im Nordosten und Süden finden sich schon länger ungenutzte Flächen mit Gehölz und höherer Ruderalflur.

Höhlen wurden in den Bäumen bis auf eine Pappel im Südwesten knapp außerhalb des Geltungsbereichs (nicht überplant) nicht festgestellt.



Abb. 11: Grünland im Süden

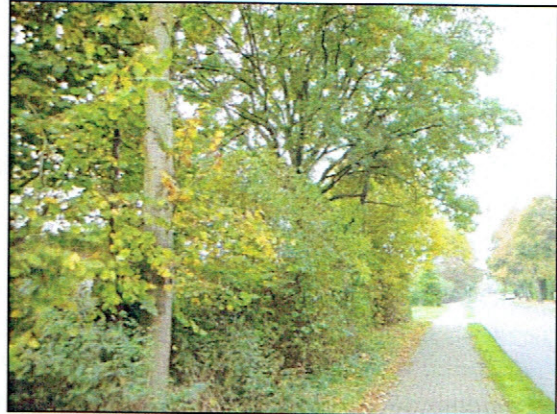


Abb. 12: Gehölz an Elmenhorster Straße



Abb. 13: Gehölz im Garten



Abb. 14: Garten



Abb. 15: Gehölz im Südwesten



Abb. 16: Pappel mit Höhle

Umgebung

Nördlich, Westlich und östlich des Geltungsbereichs befindet sich Wohnbebauung. Es handelt sich überwiegend um Einzelhäuser mit Hausgärten. Entlang der Elmenhorster Straße befinden sich einige ältere Bäume, am Fliederweg stehen in der Gabelung Nadelgehölze. Im Süden reicht das Grünland über den Geltungsbereich hinaus, im Westen grenzt eine Hofstelle an. Östlich grenzt an das Grünland eine Ackerfläche an.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Für die Haselmaus sind die Gehölzbestände isoliert von weiteren Gehölzbeständen im Umland. Ein Vorkommen der Art ist daher nicht zu erwarten. Es werden im Folgenden daher die Fledermäuse betrachtet.

Fledermäuse

Die überplanten Gebäude (Lagerhalle mit Stall und Verbindungsteil, Holzscheune) wurden in Bauweise mit Holzbalken und Blechdach hergestellt. Aufgrund dieser Konstruktion finden sich im Dachbereich keine für Fledermäuse besonders geeigneten Spalten. Die Bereiche sind zudem starken Temperaturschwankungen ausgesetzt. Auch an den Außenwänden konnten keine Strukturen festgestellt werden, die eine Eignung für Fledermäuse zeigen. Einflugmöglichkeiten sind nur vereinzelt vorhanden.

Es ist an den Gebäuden allenfalls mit einzelnen Tagesquartieren zu rechnen, aber auch diese werden als wenig wahrscheinlich eingestuft. Winterquartiere sind aufgrund des fehlenden Frostschutzes oder Kellers nicht zu erwarten.

In den Gehölzbeständen wurden keine Höhlen und Spalten festgestellt, alte dicke Bäume sind kaum vorhanden. Mit Wochenstuben und Winterquartieren ist nicht zu rechnen, einzelne Tagesquartiere sind nicht auszuschließen, die Eignung jedoch gering. Mögliche Arten sind Braunes Langohr, Großer Abendsegler und Flughautfledermaus. Zwerg-, Mücken- und Fransenfledermaus nutzen nur selten Baumquartiere. An Gebäuden in der Umgebung können Flughautfledermausquartiere vorhanden sein, diese wurden jedoch nicht im Detail betrachtet, da keine Betroffenheiten gegeben sind.

Der Geltungsbereich kann als Jagdgebiet genutzt werden, ist jedoch nicht essentiell.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J	Q, J
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J	Q, J
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J	Q, J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, J	Q, J
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J	Q, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, J	Q, J

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: TQ = Tagesquartier, Q = Quartier, J = Jagdgebiet

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie u.a. Zaunkönig, Heckenbrunelle, Rotkehlchen und Amsel. Höhlen wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt, am Gebäude hängen jedoch zwei Nistkästen. Des Weiteren sind zumindest für Nischenbrüter Nistgelegenheiten vorhanden.

An den Gebäuden fand sich ein Rauchschwalbennest im ehemaligen Stall. Weitere Niststätten sind für Nischenbrüter der Gebäude wie Bachstelze oder Grauschnäpper und Hausrotschwanz möglich.

An einigen Gebäuden in der Nachbarschaft des Geltungsbereichs können Brutvorkommen von Nischenbrütern wie Hausrotschwanz ebenfalls angenommen werden. Eine nähere Untersuchung dieser Gebäude auf Brutvogelvorkommen wurde nicht durchgeführt, da eine Betroffenheit nicht gegeben ist.

Brutvögel im Bereich des Grünlands und der angrenzenden Ackerfläche sind aufgrund der Nutzung der Flächen und Lage direkt an den Siedlungsbereich und Gehölze angrenzend, nicht anzunehmen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		(X)	(X)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*			(X)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			(X)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			(X)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			(X)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		(X)	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		(X)	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		(X)	(X)

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Umgebung
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		(X)	(X)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		(X)	(X)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		(X)	(X)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		(X)	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		X	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		(X)	(X)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		(X)	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		(X)	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			(X)
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		(X)	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse mit Quartieren in / an Gebäuden

Hinweise auf Quartiere fanden sich nicht, eine vereinzelte Nutzung als Tagesquartier durch Zwerg- oder Mückenfledermaus kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Essentielle Jagdgebiete oder Flugstraßen werden nicht beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von potenziellen, vereinzelt genutzten Tagesquartieren (Zwerg-, Mückenfledermaus)
 - Mögliche Tötung von Tieren bei Gebäudesanierung (Zwerg-, Mückenfledermaus)
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Es sind keine Quartierbäume betroffen. Die ältere Eiche im Nordosten und die Pappel mit Höhlen im Südwesten bleiben erhalten. Essentielle Jagdgebiete oder Flugstraßen werden nicht beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

→ Keine Konflikte artenschutzrechtlicher Relevanz

5.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Der Bebauungsplan sieht die Überplanung der Fläche vor, die zu einem Verlust zahlreicher Gehölzbestände und in Sukzession befindlicher Gartenfläche und somit zu Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze führt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude

An den Gebäuden können Nistplätze verbreiteter Arten nicht ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren bei Gebäudeabriss

→ Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Rauchschwalbe

Ein Rauchschwalbennest wurde im Geltungsbereich festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG sind somit vorhanden, es handelt sich jedoch um ein einzelnes Brutpaar, nicht um eine Kolonie.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
- Töten oder Verletzen von Tieren bei Gebäudeabbriss
- → Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse mit Quartieren in / an Gebäuden

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da die vereinzelt Nutzung als Tagesquartier nicht auszuschließen ist, wäre ein Töten oder Verletzen von Tieren bei Abriss der Gebäude möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Abrisszeitraums kann dies vermieden werden, da keine Winterquartiere anzunehmen sind.

Vermeidungsmaßnahme: Der Abriss der Gebäude ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiernutzung, d.h. nicht von März bis November vorzunehmen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da nur vereinzelt Tagesquartiere anzunehmen sind ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG nicht gegeben, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt. Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in sehr geringem Maß auftreten. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs, an die vorkommende Tiere gewöhnt sind, sind jedoch keine relevanten Veränderungen von Störwirkungen zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

5.2.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Eingriffen in Gehölze und höhere Ruderalflur (Sukzessionsbereiche) während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme: Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der ehemaligen Hofstätte überplant. Es ist wahrscheinlich, dass auch später im Geltungsbereich Gehölzanteile vorhanden sein werden, dies ist jedoch nicht festgesetzt und nicht zu quantifizieren.

Der Verlust von Gehölz- oder Sukzessionsflächen umfasst ca. 1.350 m². Bei der Annahme, dass im Gebiet auch zukünftig ein gewisser Anteil an Gehölzen vorhanden sein wird, wird hier ein dauerhafter Verlust in einem Umfang von ca. 1.000 m² angenommen. Für diese Fläche ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu schaffen. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt muss dieser nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich: Schaffung von 1.000 m² Gehölzstrukturen (alternativ: Kombination aus Gehölz und Sukzession). Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen. Die Maßnahme ist im B-Plan zu konkretisieren und zu verorten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des Artenschutzausgleichs)

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der GebäudeFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Gebäudeabriss während der Brutzeit möglich. Durch Abriss außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme: Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September vorzunehmen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden können an verschiedenen Stellen Brutvögel der Gebäude (Nischenbrüter) nicht ausgeschlossen werden. Es können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich. Da es sich um verbreitete Arten handelt müssen diese nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich: Als Ausgleich wird das Anbringen von 10 Kästen für Nischenbrüter vorgesehen. Geeignete Standorte sind die geplanten Gebäude im Geltungsbereich, das verbleibende Wohnhaus sowie auch sonstige Gebäude im weiteren Umfeld (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen). Bei Neubauten ist auch das Integrieren von Niststeinen in die Außenwände möglich. Die Maßnahme ist im B-Plan zu konkretisieren und zu verorten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des Artenschutzausgleichs)

Rauchschwalbe

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im ehemaligen Stall im östlichen Bereich des großen Gebäudes wurde ein Nest der Rauchschwalbe festgestellt. Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre bei Abriss des Gebäudes während der Brutzeit möglich. Durch den Abriss außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme: Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang Mai und Ende Oktober vorzunehmen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im ehemaligen Stall im östlichen Bereich des großen Gebäudes wurde ein einzelnes Nest der Rauchschwalbe festgestellt. Es ist dort somit keine Kolonie vorhanden, sondern das Gebäude wurde nur durch ein einzelnes Brutpaar genutzt. Es kann sich hier um ein einzelnes Paar einer im Umfeld z.B. an anderen Höfen vorhandene Kolonie handeln oder um das letzte Paar einer früheren, aufgelösten Kolonie. Es ist daher nicht von einer Bedeutung für die lokale Population auszugehen, sondern davon auszugehen, dass entweder die Nutzung gerade aufgegeben wird oder aber (wahrscheinlicher), dass im Umfeld an anderen Hofstellen geeignete Strukturen vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher weiterhin erhalten. Es bleiben im Umfeld weitere Gebäude mit geeigneten Strukturen vorhanden. Eine Maßnahme wird hier daher nicht erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

In Tab. 3 werden die in Kap. 5.2 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen aufgeführt. Bei Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V-1:

Die Eingriffe in Gehölze und sonstige höher wachsende Vegetation (Sukzession) sind zwischen 01. Oktober und 29. Februar durchzuführen.

Maßnahme V-2:

Der Abriss der Gebäude ist zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen.

Tab. 3: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse der Gebäude	Gebäudeabriss <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November (Sommerquartiere)
Verbreitete Vögel der Gehölze	Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
Verbreitete Vögel der Gebäude	Gebäudeabriss <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
Rauchschwalbe	Gebäudeabriss <u>nicht</u> zwischen 01. Mai und 31. Oktober (Brutzeit)
Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG	Kein Rückschnitt von Gebüsch / Gehölz zwischen 01. März und 30. September
Vermeidungsmaßnahmen:	
Eingriffe in Gehölze	Maßnahme V-1: Die Eingriffe in Gehölze und sonstige höher wachsende Vegetation (Sukzession) sind zwischen 01. Oktober und 29. Februar durchzuführen.
Eingriffe in Gebäude	Maßnahme V-2: Der Abriss der Gebäude ist zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen

Von den Zeiträumen kann dann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis gesichert ist, dass Nester oder Spalten nicht von Tieren besetzt sind.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden hier nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Aufgrund der Betroffenheiten von Gebäuden als Niststätte von Nischenbrütern sowie des Verlusts von Gehölzen wird die Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutzrechtlichen Ausgleich erforderlich.

Maßnahme A-1:

Als Ausgleich für den Verlust potenzieller Niststätten von Nischenbrütern an Gebäuden sind 10 Nistkästen für Nischenbrüter an geeigneten Gebäuden anzubringen. Mögliche Standorte sind das verbleibende Wohngebäude sowie die geplanten Neubauten. Es ist jedoch auch möglich, diese an anderen Gebäuden anzubringen. Voraussetzung ist, dass der Erhalt der Kästen gesichert wird und sich der Standort im gleichen Naturraum befindet. Die Maßnahme ist im B-Plan mit Zuordnung der Standorte festzusetzen.

Maßnahme A-2:

Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen und in Sukzession befindlicher Bereiche mit dichtem Aufwuchs sind 1.000 m² neue Gehölzfläche zu schaffen. Dies kann in Form von 1.000 m² Gehölzpflanzung, aber auch aus einer Kombination aus Gehölzpflanzung und Sukzession erfolgen. Es ist sowohl eine flächige als auch lineare Umsetzung möglich. Der Standort muss nicht im direkten Umfeld, jedoch im gleichen Naturraum liegen. Die Maßnahme ist im B-Plan mit Zuordnung des Standortes festzusetzen.

Tab. 4: Zusammenstellung der erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutzrechtlichen Ausgleich

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Brutvögel der Gebäude	Maßnahme A-1: Anbringen von 10 Nistkästen für Nischenbrüter an geeigneten Gebäuden
Brutvögel der Gehölze	Maßnahme A-2: Schaffung von 1.000 m ² Gehölzstrukturen bzw. Gehölz in Kombination mit Sukzession

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 10, 4. Änderung, um die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets im Bereich der alten Hofstelle zu regeln.

Zur Ermittlung vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Mögliche Betroffenheiten und Maßnahmen zu deren Vermeidung und zum Ausgleich wurden anschließend ermittelt.

Es ist die Überplanung der jetzigen Lagerhalle und der Holzscheune vorgesehen, was zu einem Verlust dieser Gebäude als potenzielle Nistplätze von Vogelarten und in geringem Umfang von potenziellen Tagesquartieren führt. Des Weiteren werden die umgebenden Gartenbereiche überplant.

Als Artenschutzrechtlicher Ausgleich zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird die Schaffung von Nistplätzen für Nischenbrüter der Gebäude sowie die Schaffung von Gehölzstrukturen für Brutvögel der Gehölze erforderlich.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Tieren werden zudem Bauzeitenregelungen erforderlich.

Die genannten Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen und Ausgleichsmaßnahmen sind dort räumlich zu verorten. Durch Umsetzung der Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006. <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHOBBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-zauneidechse.html?&no_cache=1: BfN - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Zauneidechse.